

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

P 880

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 272.

Sonntag den 29. September.

1867.

Bekanntmachung.

Jeder hier ankommende Fremde ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Fremden-Bureau anzumelden.

Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufzuhalten haben, müssen Aufenthaltskarten zu lösen. Verwachslungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler oder verhältnismäßigem Gefängnis geahndet.

Leipzig, den 26. September 1867.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Nüder.

Bekanntmachung.

Da neuerdings das Haussirene durch Schulkinder wieder überhand genommen hat, so finden wir uns veranlaßt, wiederholte Bekanntmachung zu machen, daß das Heilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften verboten ist.

Alle Diejenigen, welche ihre eigenen oder andere Kinder dazu ausschicken, oder den unter ihrer Obhut stehenden Kindern das Haussirene in Wirthschaften nachziehen, sowie Wirths, welche in ihren Wirthschaften das Haussirene der Kinder dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Gefängnisstrafe belegt werden.

Leipzig, den 27. September 1867.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Nüder.

Bekanntmachung.

Wiederholte sind in letzter Zeit in den Promenadenanlagen um das Schloss Pleissenburg junge Bäume mit einem scharfen Instrument angehauen gewesen.

So sind auch in der Nacht vom 26./27. d. Mon. in den Anlagen zwischen dem Paradeplatz und der Thomaspforte sechs Bäume in der angegebenen Weise sehr stark beschädigt worden.

Wir bitten alle in Beziehung auf solchen Fressel etwa gemachten oder noch zu machenden Wahrnehmungen uns mitzuteilen und stehen zugleich für Denjenigen, welcher die Entdeckung des Thäters, so daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, herbeiführt, eine Belohnung von

Zwanzig Thaler

hiermit aus.

Leipzig, den 27. September 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Teratti.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten September, October, November und December 1866 einschließlich der später auf kurze Fristen versegten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. November d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Locale des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verschuldeten Pfänder spätestens den 9. October d. J. nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Besinden erneuert werden.

Vom 10. October d. J. an, an welchem Tage der Auctions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis 23. October a. o., von welchem Tage ab Auctions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. November d. J. an, hat Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erbschafts wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einföhrens und Versezens anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Locale seinen ungestörten Fortgang. — Leipzig, den 17. September 1867.

Die Deputation des Leihhauses.

Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(Nachtrag)

Bundeskanzler Graf Bismarck: Ich will mich nur über die vier vorliegenden Resolutionen äußern. In Bezug auf die erste verweise ich auf die Antwort, welche auf die Anfrage ergangen. Ich kann nicht annehmen, daß die nochmalige Resolution nach dieser Richtung ein Eingriff in die Prätrogative des Bundesraths sein soll. Soll es aber nur eine verstärkte Form des Wunsches sein, so hätte ich mindestens eine mildere Form gewünscht; ich möchte daher von der Annahme abraten oder ein Amendingement in milder kategorischer Form wünschen. Mit den Anträgen ad 2 und 3 bin ich speziell einverstanden, über technische Bedenken werden Sie von Seiten des Vorsitzenden des Rechnungsausschusses Auskunft erhalten.

Mit der Resolution ad 4 könnte ich einverstanden sein, wenn — wie nach der neulichen Wahlprüfung der Königberger Wahl — Zweifel über den Charakter der Offizielle als Beamte

entstehen könnten. In Bezug auf den Bundeskanzler und seine Stellung versteht es sich von selbst, daß derselbe der einzige verantwortliche Beamte ist. Deshalb habe ich mich auch schon im ersten konstituierenden Reichstage über die Notwendigkeit geäußert, daß der Bundeskanzler stets nur der preußische Ministerpräsident sein kann. Die Post- und Telegraphenverwaltung wird schon in der nächsten Zeit vom Handelsministerium abgegrenzt und, so weit sie Bundesangelegenheit ist, dem Bundeskanzler unterstellt werden.

Präsident des Rechnungsausschusses Geheimer Rath Günther äußert technische Bedenken gegen Resolution 2 und 3, letztere könnte auf sich beruhen.

Abg. Dr. Nüder vermisst bei der jetzigen Staatsausstellung eine wirkliche Kontrolle; über das Fehlen eines Staats für das auswärtige Amt kann man so leicht nicht fortgehen, wie es hier geschehen sei. Bei dem Fortlassen des Staats scheinen doch politische Bedenken maßgebend gewesen zu sein. Vielleicht wollte man die Empfindlichkeit der Bundesgenossen schonen, allein dies verrät eine gewisse Unsicherheit des Leiters des Auswärtigen. Die übrigen